



Senat 2

MITTEILUNGEN EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund mehrerer Mitteilungen eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Oberösterreichischen Nachrichten“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Ein Leser hat sich wegen mehrerer Veröffentlichungen auf www.nachrichten.at (Onlineauftritt der Oberösterreichischen Nachrichten) an den Österreichischen Presserat gewandt. Kritisiert wurden der Artikel „Keith Richards gehört zum Weltkulturerbe“ vom 18.12.2013 sowie zwei Leserbriefe mit den Überschriften „Wahlfreiheit: Raucher- oder Nichtraucherlokale!“ und „Übertrieben“ vom 5. bzw. 12.12.2013.

Der Mitteilende beanstandet, dass der Artikel vom 18.12.2013 mit einem Foto illustriert ist, das Keith Richards beim Rauchen einer Zigarette zeigt. Damit werde seiner Ansicht nach die Botschaft vermittelt, dass Rauchen ungefährlich sei, weil Keith Richards trotz seines starken Rauchens immer noch lebe. Zudem werde Jugendlichen suggeriert, rauchen zu müssen, um „in“ zu sein.

In den beiden Leserbriefen wird gefordert, dass man den Wirten die Wahl überlassen solle, ob sie ihr Lokal als Raucher- oder als Nichtraucherlokal führen. Durch die Veröffentlichung der Leserbriefe agiere die Redaktion nach Meinung des Mitteilenden gezielt gegen den Nichtraucherenschutz; beide Leserbriefe stammen von demselben Autor und seien fast wortgleich. Ein von dem Mitteilenden als Entgegnung zu dem Leserbrief vom 05.12.2013 verfasster Leserbrief sei nicht veröffentlicht worden.

Der Senat hat beschlossen, in keinem dieser Fälle ein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Sowohl die Veröffentlichung des Fotos als auch die Veröffentlichung der kritisierten Leserbriefe sind nach Ansicht des Senats aus medienethischer Sicht unbedenklich.

Die Schlussfolgerung des Mitteilenden, dass durch die Veröffentlichung des Fotos von Keith Richards die Botschaft vermittelt werden solle, dass Rauchen ungefährlich sei, kann der Senat nicht nachvollziehen. Im Artikel wird weder eine derartige Aussage getroffen, noch angedeutet; es wird lediglich angemerkt, dass Keith Richards „sich gern mit Zigarette im Mund fotografieren“ lasse. Ebenso wenig kann es der Senat nachvollziehen, dass Kindern und Jugendlichen durch den Artikel suggeriert werde, rauchen zu müssen, um „in“ zu sein.

Die Veröffentlichung der beiden Leserbriefe, in denen für eine Wahlfreiheit der Wirte zwischen Raucher- und Nichtraucherlokal plädiert wird, ist durch die Meinungs- und Pressefreiheit abgesichert. Sowohl bei der Auswahl der Themen, über die berichtet werden soll, als auch bei der Auswahl der Leserbriefe, die veröffentlicht werden sollen, sind die Medien frei.

Niemand kann einem Medium verbieten, Leserbriefe zu einem bestimmten Thema oder mit einer bestimmten Meinung zu veröffentlichen.

Medien sind auch nicht verpflichtet, jeden eingelangten Leserbrief oder Leserbriefe mit einer bestimmten Meinung zu veröffentlichen. Ein Anspruch des Verfassers eines Leserbriefs auf Veröffentlichung besteht nicht.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Benedikt Kommenda
14.01.2014